



Jahrgang 2023 / Nr. 40 vom 20. Juni 2023

Der Senat hat in der Sitzung vom 13. Juni 2023 folgende Verordnung erlassen:

142. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD-Studiums "Applied Evidence Synthesis in Health Research"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Der Senat hat in der Sitzung vom 13. Juni 2023 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (2) UG

144. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

145. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“

146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
Studium gemäß § 56 (1) UG

**147. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums
„Datenmanagement – Data Steward“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**148. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das
Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“**

Der Senat hat in der Sitzung vom 13. Juni 2023 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über
das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung
„Psychotherapie MSc (CE)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)
Studium gemäß § 56 (2) UG**

**150. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über
das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „General
Management“ Akademische/r General Manager/in
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube
Business School)
Studium gemäß § 56(1) UG**

**151. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über
das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „General
Management College“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube
Business School)
Studium gemäß § 56(1) UG**

**152. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über
das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA
General Management“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube
Business School)
Studium gemäß § 56 (2) UG**

142. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD-Studiums „Applied Evidence Synthesis in Health Research“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ gehört zur Gruppe der medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Studien. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Unter Evidenzsynthesen (Evidence Syntheses) versteht man die systematische Zusammenführung, Bewertung und Synthese von Daten und Informationen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Quellen. In diesem Kontext kommen vor allem statistische Verfahren wie Metaanalysen, Netzwerk-Metaanalysen, entscheidungsanalytische oder gesundheitsökonomische Modellierungen sowie systematische Literaturarbeiten und qualitative Metasynthesen zum Tragen. Sie können zusammengefasst als *Methoden für Evidenzsynthesen* bezeichnet werden. Das PhD-Studium hat zum Ziel, Methoden für Evidenzsynthesen weiterzuentwickeln und den Einsatz von Evidenzsynthesen bei Entscheidungsfindungen im Gesundheitssystem zu erforschen.
- (2) Das PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ soll Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, selbständig Forschungsleistungen auf internationalem Niveau auf dem Gebiet der Evidenzsynthesen und der dazugehörigen Methodenforschung zu erbringen. Im Zuge des Studiums entwickeln die Studierenden auch geeignete Kompetenzen, um unterschiedliche Methoden für Evidenzsynthesen eigenständig umzusetzen und diese erfolgreich für Forschungstätigkeiten in anderen Gebieten der Gesundheitswissenschaften einzusetzen.
- (3) Das PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ legt ein besonderes Augenmerk auf die Förderung internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Teil des globalen Wissenschaftsnetzwerks Cochrane zu werden. Das PhD-Studium wird in enger Zusammenarbeit mit Cochrane Österreich umgesetzt. Die österreichische Niederlassung des Netzwerks ist am Department für Evidenzbasierte Medizin und Evaluation der Universität für Weiterbildung Krems angesiedelt. Im Zuge ihrer Ausbildung können die Studierenden Gastaufenthalte an anderen internationalen Cochrane-Zentren absolvieren. Sie sammeln dabei internationale Erfahrung und können ihre Forschungsschwerpunkte vertiefen.
- (4) Die angestrebten Lernergebnisse des PhD-Studiums „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ zielen primär darauf ab, dass die Studierenden spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich der Evidenzsynthesen entwickeln. So eignen sie sich wichtige Kompetenzen für ihre individuelle professionelle Entwicklung an und leisten zugleich einen originären, selbstständigen Beitrag für die Weiterentwicklung der Gesundheitswissenschaften, der Medizin, der Verwaltung und der Gesellschaft. Dies umfasst insbesondere:

- a. den Forschungsstand darzustellen; ebenso die Anwendung von Evidenzsynthesen sowie deren Auswirkungen auf das Gesundheitssystem zu erforschen und fachlich zu beurteilen;
- b. Wissen aus anderen Bereichen der Gesundheitswissenschaften und Medizin zu integrieren, um Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie um in nationalen und internationalen Forschungsteams tätig zu sein; dabei neue Erkenntnisse zu gewinnen und aktiv an der Weiterentwicklung der Wissenschaft mitzuwirken;
- c. Schnittstellen mit verwandten interdisziplinären Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen bzw. zu gestalten;
- d. den adäquaten Einsatz von Methoden im Rahmen der Dissertation kritisch zu reflektieren und anzuwenden;
- e. wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen dieses Forschungsfelds entsprechen;
- f. die ethischen und gesellschaftlichen, insbesondere auch die gender- und diversitätsbezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren und zu formulieren sowie
- g. die eigenen Forschungsergebnisse transdisziplinär im wissenschaftlichen Diskurs, in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis und interessierten Laiinnen und Laien zu präsentieren.

(5) Das PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ richtet sich an Personen mit folgendem Qualifikationsprofil:

- a. Personen mit internationalem Hintergrund, die ihre Ausbildung im Sinne des Bologna-Prozesses nach einem Bachelor und Master (Diplom) forschungsorientiert, an der Schnittstelle zwischen der Methodenforschung zu Evidenzsynthesen und deren Anwendung im Gesundheitsbereich fortsetzen wollen;
- b. Personen, die eine wissenschaftliche Karriere im Bereich der klinischen Forschung, der Public-Health-Forschung oder der gesundheitspolitischen Forschung anstreben;
- c. Personen mit einem hohen Interesse an der Methodenforschung im Bereich der Evidenzsynthesen;
- d. Nachwuchswissenschaftler_innen, die sich auf eine Karriere im internationalen akademischen Bereich vorbereiten und mit Entscheidungsträger_innen aus dem Gesundheitsbereich interagieren wollen.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ setzt den Abschluss eines fachlich geeigneten Diplom- oder Masterstudiums voraus, das den Gesundheitswissenschaften zugeordnet werden kann. Die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages, CEFR) entsprechen. Sie sind etwa in Form eines TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) nachzuweisen und werden vom PhD-Koordinator bzw. von der PhD-Koordinatorin beurteilt.
- (2) Die Zulassung zum PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn das Dissertationsprojekt auf Basis einer ausreichenden Forschungsfinanzierung umgesetzt werden kann (z.B. durch Projektmittel, Stipendien etc.). Dem PhD-Koordinator bzw. der PhD-Koordinatorin ist ein Finanzierungsplan für das Dissertationsprojekt vorzulegen.
- (3) Eine grundlegende Anforderung für die Zulassung zum PhD-Studium „Applied Evidence Synthesis in Health Research“ ist der Nachweis von Basiskenntnissen in den Fachbereichen Epidemiologie, Public Health und Biostatistik. Die entsprechenden Nachweise werden vom PhD-Koordinator bzw. der PhD-Koordinatorin beurteilt.
- (4) Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.
- (5) Für die Zulassung zum Studium sind dem Servicecenter für Studierende der Universität für Weiterbildung Krems folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a. Bewerbungsbogen, inkl. Europass-Lebenslauf und Letter of Intent;
 - b. Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis);
 - c. Reifeprüfungszeugnis;
 - d. Studienabschluss-, Diplom- oder Masterprüfungszeugnis und
 - e. falls nötig: Beglaubigung ausländischer Urkunden.

§ 3 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium *Applied Evidence Synthesis in Health Research* dauert mindestens drei Jahre (mindestens sechs Semester).
- (2) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System). Die Kurse umfassen insgesamt 35 ECTS-Punkte. Sie setzen sich zusammen aus PhD-Kolloquien (6 ECTS-Punkte) und Kernmodulen (17 ECTS-Punkte) sowie einem Wahlbereich (12 ECTS-Punkte). Auf die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation entfallen insgesamt 140 ECTS-Punkte, auf das Rigorosum mit Defensio 5 ECTS-Punkte.
- (3) Aufschlüsselung der Creditpoints zur Berechnung des Arbeitspensums: Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Arbeitsstunden des/der Studierenden (gemäß UG §54 Abs. 2 „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

§ 4 Module und Kurse

(1) Die Studierenden müssen im Rahmen des PhD-Studiums *Applied Evidence Synthesis in Health Research* Kurse im Ausmaß von mindestens 35 ECTS-Punkten absolvieren oder entsprechend ergänzende Studienleistungen erbringen. Das Curriculum gliedert sich in folgende Module:

- Modul 1: PhD-Kolloquien (6 ECTS-Punkte)
- Module 2, 3, 4: Kernmodule (17 ECTS-Punkte)
- Modul 5: Wahlbereich (12 ECTS-Punkte)

Abbildung 1 stellt den inhaltlichen Aufbau und zeitlichen Ablauf des Curriculums dar.

Abbildung 1: Inhalte und zeitlicher Ablauf des PhD-Studiums Applied Evidence Synthesis in Health Research



ECTS = European Credit Transfer System

(2) Modul 1 setzt sich aus den PhD-Kolloquien zusammen. Es beinhaltet jährlich stattfindende Treffen mit dem PhD-Komitee, in deren Rahmen über den inhaltlichen Fortschritt der Arbeit beraten und eben dieser evaluiert wird. Für den Abschluss von Modul 1 gilt es insgesamt 6 ECTS-Punkte zu erwerben (Tabelle 1). Ziel dieser Kurse ist es, den Studierenden regelmäßig ein Podium für eine wissenschaftliche Diskussion ihres Forschungsvorhabens und des Projektfortschritts zu bieten. Die Kolloquien werden einmal jährlich abgehalten, die Teilnahme daran ist verpflichtend. Die Studierenden bereiten für jedes Kolloquium eine Präsentation zu ihrem Dissertationsprojekt und einen entsprechenden Fortschrittsbericht vor. Die anderen Studierenden kommentieren den Bericht im Sinne eines Peer Reviews. Die Studierenden haben im Rahmen der PhD-Kolloquien die Möglichkeit, einen kritischen fachlichen Diskurs mit den anderen Studierenden, sowie deren Betreuer_innen zu führen. Durch die Kolloquien sollen die Studierenden auch lernen, ihren Kolleg_innen fundiertes wissenschaftliches Feedback zu geben.

Tabelle 1: Übersicht zu Modul 1 (PhD-Kolloquien)

M1	Modul 1: PhD-Colloquia	Wahl/ Pflicht	ECTS- Punkte
L1.1	PhD Colloquium 1	Pflicht	2
L1.2	PhD Colloquium 2	Pflicht	2
L1.3	PhD Colloquium 3	Pflicht	2

ECTS = European Credit Transfer System

(3) Die Module 2, 3 und 4 sind die Kernmodule des PhD-Studiums. Ziel der Kernmodule ist es, den Studierenden die wesentlichen Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten und methodische Forschen im Bereich der Evidenzsynthesen zu vermitteln. Der Gesamtumfang der Kernmodule beträgt 17 ECTS-Punkte.

- Modul 2: Basics of Scientific Research and Teaching (3 ECTS-Punkte)
- Modul 3: Statistical Methods and Modelling (6 ECTS-Punkte)
- Modul 4: Methods of Evidence Synthesis (8 ECTS-Punkte)

Die Kurse der drei Kernmodule werden in Form von Seminaren abgehalten.

Modul 2 (Basics of Scientific Research and Teaching; Tabelle 2) fördert allgemeine Grundkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden absolvieren Kurse im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten.

Tabelle 2: Übersicht zu Modul 2 (Basics of Scientific Research and Teaching)

M2	Modul 2: Basics of Scientific Research and Teaching	Wahl Pflicht	ECTS- Punkte
L2.1	Good scientific practice, research integrity and ethics	Pflicht	1
L2.2	Project management and grant acquisition	Pflicht	1
L2.3	Scientific Presentations, Scientific Writing, Peer Review and Publications	Pflicht	0,5
L2.4	Teaching and Didactics	Pflicht	0,5

ECTS = European Credit Transfer System; UWK = Universität für Weiterbildung Krems

Modul 3 (**Statistical Methods and Modelling**; Tabelle 3) vermittelt Wissen zu Biostatistik und Modellierung für Gesundheitswissenschaften. Diese Kurse umfassen 6 ECTS-Punkte. Im Seminar zum Themengebiet der Modellierung (Introduction to Modelling for Healthcare) werden vorrangig die Grundlagen für entscheidungsanalytische und gesundheitsökonomische Modellierungen unterrichtet. In Modul 3 erwerben die Studierenden auch wesentliche Fähigkeiten in der freien Programmiersprache R, um statistische Berechnungen durchführen und Grafiken gestalten zu können.

Tabelle 3: Übersicht zu Modul 3 (Statistical Methods and Modelling)

M3	Modul 3: Statistical Methods and Modelling	Wahl/ Pflicht	ECTS- Punkte
L3.1	Statistics for the Life Sciences	Pflicht	2
L3.2	Statistics for Evidence-based Health Care Research	Pflicht	1
L3.3	Data Analysis with R	Pflicht	1
L3.3	Introduction to Modelling for Healthcare	Pflicht	2

ECTS = European Credit Transfer System

In Modul 4 (**Methods of Evidence Synthesis**; Tabelle 4) werden die zentralen Inhalte des PhD-Programms aufbereitet: Neben der Erstellung von systematischen Übersichtsarbeiten und Metaanalysen lernen die Studierenden, wie sie zuverlässige und zielgerichtete Literatursuchen durchführen. Sie eignen sich die wichtigsten Fähigkeiten an, um Forschungsergebnisse adäquat darzustellen und aufzubereiten. Modul 4 thematisiert darüber hinaus den Einsatz von Evidenzsynthesen im Kontext von Krankenversorgung und Gesundheitspolitik. Die Seminare dieses Moduls umfassen 8 ECTS-Punkte.

Tabelle 4: Übersicht zu Modul 4 (Methods of Evidence Synthesis)

M4	Modul 4: Methods of Evidence Synthesis	Wahl/ Pflicht	ECTS- Punkte
L4.1	Methods of Evidence Synthesis	Pflicht	4
L4.2	Evidence-informed Decision Making in Healthcare and Health Policy	Pflicht	1
L4.3	Systematic Literature Searches and Information Retrieval	Pflicht	1
L4.4	Presentation and Visualization of Risks and Treatment Effects	Pflicht	1
L4.5	Certainty of Evidence and Guideline Development	Pflicht	1

ECTS = European Credit Transfer System

Das Ziel von Modul 5 (Wahlbereich: **Further Academic Achievements and Electives**, Tabelle 5) ist die fachliche Vertiefung des Dissertationsthemas. Das Modul kann relativ frei gestaltet werden. Die Studierenden müssen insgesamt Leistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten erbringen. Sie nehmen dafür am Programm Cochrane International Mobility teil, sind als Lehrende aktiv, übernehmen andere universitäre Tätigkeiten oder absolvieren andere Wahlkurse (Tabelle 5). Welche Kurse im Wahlbereich gewählt werden, ist in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

Cochrane International Mobility ermöglicht einen Aufenthalt an einer anderen, internationalen Cochrane-Niederlassung, sofern das Dissertationsprojekt sich für deren methodischen Arbeitsschwerpunkt eignet. Über das Programm Cochrane International Mobility können die Studierenden bis zu 10 ECTS-Punkte erwerben.

Als Lehrtätigkeit oder universitäre Tätigkeit gelten das aktive Unterrichten am Campus Krems, die Betreuung von Bachelorarbeiten, oder die wissenschaftliche Mitarbeit bei universitären Forschungsprojekten außerhalb des eigenen Promotionsstudiums. Eine Lehrtätigkeit im Umfang von sechs Unterrichtsstunden, inklusive Vor- und Nachbereitung, entspricht 1 ECTS-Punkt. Die Betreuung einer Bachelorarbeit wird ebenfalls mit 1 ECTS-Punkt angerechnet. Der Umfang bzw. die Anzahl der ECTS-Punkte für andere universitäre Leistungen müssen vorab mit dem_der Betreuer_in sowie dem_der PhD-Koordinator_in abgestimmt werden.

Der Journal Club findet vier- bis sechsmal pro Semester statt. Den thematischen Schwerpunkt legen die Studierenden gemeinsam mit dem_der PhD-Koordinator_in fest. Weitere Wahlkurse dienen zur Vertiefung der spezifischen Methoden, die die Studierenden für die Arbeit an den jeweiligen Dissertationsprojekten heranziehen. Neben den methodischen Wahlkursen, die die UWK anbietet, können auch externe themenspezifische Kurse belegt werden.

Tabelle 5: Inhalte und Umfang des Wahlbereichs

M5	Modul 5: Further Academic Achievements and Electives	Wahl*/ Pflicht	ECTS- Punkte
<i>Further Academic Achievements</i>			
L5.1	Cochrane International Mobility I	Wahl	4
L.5.2	Cochrane International Mobility II	Wahl	6
L5.3	Teaching or University-related Activities I	Wahl	1
L5.4	Teaching or University-related Activities II	Wahl	1
L5.5	Teaching or University-related Activities III	Wahl	1
<i>Electives</i>			
L5.6	Journal Club I	Wahl	2
L5.7	Journal Club II	Wahl	2
L5.8	Journal Club III	Wahl	2
L5.9	Survey Research and Questionnaire Design	Wahl	1
L5.10	Qualitative Methods	Wahl	1
L5.11	Evaluation Research	Wahl	1
L5.12	Evidence-based Public Health	Wahl	1
L5.13	Registries and Analyses of Registry Data	Wahl	2
L5.14	Modelling Approaches for Health Technology Assessments	Wahl	2
L5.15	Selected Methods of Evidence Synthesis or other topic-specific courses*	Wahl	2

*Sollten für das Dissertationsprojekt spezifische inhaltliche Kompetenzen erforderlich sein, können diese Kurse entweder an der UWK oder auch extern absolviert und als Wahlkurs angerechnet werden.

ECTS = European Credit Transfer System

§ 5 Prüfungsordnung

Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems, Teil II, § 2, Abs. 1– 5 geregelt.

- (1) PhD-Kolloquien: Im Fall der einzelnen PhD-Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme am Kurs anhand der vorbereiteten Unterlagen und der Diskussion des PhD-Komitees mit den Studierenden jeweils individuell beurteilt.
- (2) Kernmodule: Die einzelnen Kurse haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (3) Wahlbereich: Im Wahlbereich sind je nach Auswahl der Kurse folgende Leistungen zu erbringen:
 - a. Cochrane International Mobility: Die Beurteilung erfolgt durch die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des Gastinstituts.
 - b. Lehrtätigkeit: Die erfolgreiche Lehrtätigkeit wird durch die jeweilige Studiengangsleitung bestätigt.
 - c. Sonstige universitäre Tätigkeiten: Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die jeweilige Leitung (des Projektes, des Departments) bestätigt.
 - d. Weitere Wahlkurse: Die einzelnen Kurse haben immanenten Prüfungscharakter und können anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt werden.
- (4) Dissertation: Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems (§11) zu entnehmen. Im Rahmen der Dissertation ist die Fähigkeit zur selbständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen, eigenständigen Beitrag zum Forschungsgebiet bilden. Die Abschlussarbeit wird in Form einer kumulativen Dissertation auf Basis von referierten Publikationen, die in Journalen verfasst und veröffentlicht wurden, erstellt.

Publikationen für die kumulative Dissertation: Mindestvoraussetzung für eine kumulative Dissertation ist die Publikation von drei referierten Manuskripten als Erstautor_in sowie das Verfassen einer Dissertationsschrift, die das gewählte Dissertationsthema behandelt. Für die kumulative Dissertation zählen Originalarbeiten in referierten Journalen (erschienen oder im Druck; die Druckannahmeerklärung ist beizulegen). Ebenso zählen Veröffentlichungen in SCI-, SSCI- und A&HCI-Zeitschriften. Es werden nur publizierte Arbeiten in Journalen gewertet, die bei den Reihungen innerhalb der Top 80 Prozent liegen. Publikationen aus den unteren 20 Prozent werden nicht angenommen. Die Reihung wird anhand der Impactfaktoren aus den unveränderten Reihungslisten des Institute of Scientific Information (ISI) bemessen. Letters, Editorials, Fallberichte, Buchbeiträge oder Beiträge, die nicht durch ein Peer-Review-System gegangen sind, sind nicht zulässig. Die Publikationen werden nur anerkannt, sofern sie während der Zulassung zum PhD-Studium *Applied Evidence Syntheses in Health Research* entstanden sind. Frühere Publikationen dürfen nicht eingereicht werden, auch wenn sie thematisch zum PhD-Thema passen. Publikationen in Journalen, die laut Norwegian Scientific Index (<https://kanalregister.hkdir.no/publiseringsskanaler/Om>) als wenig vertrauenswürdig eingestuft werden (Level 0 und Level X), werden ebenfalls nicht anerkannt.

Von den drei referierten Journal-Publikationen als Erstautor_in müssen zumindest zwei angenommen worden sein. Die dritte Publikation muss von einem Journal nachweislich zumindest zum Peer Review weitergeleitet worden sein.

Dissertationsschrift: Neben der Publikation der drei referierten Manuskripte muss der_die PhD-Studierende eine kumulative Dissertationsschrift verfassen. Die Dissertationsschrift muss eine eigenständige Originalarbeit sein. Sie muss von dem/der Studierenden selbstständig und den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend erarbeitet und geschrieben werden. Die Dissertationsschrift ist als eine Mantelschrift zu verstehen. Sie muss auf die Manuskripte Bezug nehmen. Die Dissertationsschrift muss in englischer Sprache verfasst sein und hat die Vorgaben der Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation zu erfüllen (siehe PhD-Ordnung). Die Dissertationsschrift wird zwei Gutachtern, zwei Gutachterinnen zur Erstellung eines Dissertationsgutachtens übermittelt, wobei ein Gutachter, eine Gutachterin einer externen in- oder ausländischen Universität angehören muss.

- (5) Rigorosum: Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems (§11) zu entnehmen. Das Rigorosum ist als letzte Prüfung abzulegen. Im Rahmen dieser Prüfung ist die Dissertation zu verteidigen.

§ 6 Qualitätssicherung und Evaluierung

- (1) Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung für das PhD-Studium *Applied Evidence Synthesis in Health Research* sind:

- a. die Anleitung des/der Studierenden durch einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer oder eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin;
- b. dieschriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und die Präsentation vor der PhD-Kommission;
- c. die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee;
- d. halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und jährliche Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee im Rahmen der PhD-Kolloquien;
- e. die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachter, zwei Gutachterinnen, davon einer/eine von einer externen Universität
- f. sowie das abschließende Rigorosum.

- (2) Die Evaluierung des PhD-Studiums *Applied Evidence Synthesis in Health Research* erfolgt über:

- a. die Evaluierung der im Curriculum festgelegten Kurse durch die Studierenden (mit Hilfe eines standardisierten Evaluierungsbogens);
- b. jährliche Fortschrittsberichte des/der Studierenden an das PhD-Komitee
- c. sowie ein abschließendes Feedbackgespräch des/der Studierenden mit dem/der Vorsitzenden des PhD-Komitees nach Absolvierung des PhD-Studiums. Ist der/die Vorsitzende gleichzeitig der Betreuer bzw. die Betreuerin der Dissertation, ist für das Gespräch eine Vertretung zu nominieren.
- d. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

- e. Die Evaluierung und Weiterentwicklung des PhD-Studiums *Applied Evidence Synthesis in Health Research* wird außerdem durch einmal jährlich stattfindende Treffen der PhD-Faculty gewährleistet.

§ 7 Akademischer Grad

Absolventen und Absolventinnen des Studiums *Applied Evidence Synthesis in Health Research* ist der akademische Grad Doctor of Philosophy (PhD) zu verleihen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

**143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (2) UG**

§ 1. Studienziele

Im Vordergrund steht die Bereitstellung universitärer evidenzbasierter Lehre und Vermittlung praxisrelevanter Inhalte in den Bereichen Terrorismus-, Extremismusbekämpfung, Prävention, Staatsschutz und Nachrichtendienste. Das innovative Masterstudium soll auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, akademisch versierte Expert_innen auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolvent_innen erweitern das nationale und internationale Expert_innen-Netzwerk und sollen mit ihrem erworbenen Fachwissen einen Beitrag dazu leisten, eine noch effizientere und effektivere Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung voranzutreiben.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums:

- können die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von verfassungsfeindlichem Extremismus und transnationalem Terrorismus in ihrer strukturellen Komplexität kritisch evaluieren,
- können das sicherheitspolitische Umfeld, rezente systemische Trends und Entwicklungen sowie die Rolle von Medien in Terrorismus und Extremismus beurteilen,
- können die Gesetzgebung in Bezug auf Terrorismus und Nachrichtendienst anwenden,
- können unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Extremismus bewerten,
- können effektive Präventions- als auch anerkannte Abwehrstrategien entwerfen,
- vermögen auf Basis von neuesten Erkenntnissen und Ansätzen aus dem Feld der Intelligence Studies wesentliche Problemstellungen in der nachrichtendienstlichen Arbeit zu beurteilen,
- können relevante Präventions- und Intelligence-Methoden in Hinblick auf praxisrelevante Problem- und Fragestellungen entwickeln,
- können genderbezogene Fragestellungen im Bereich Counter-Terrorism, der Prävention und den Intelligence Studies formulieren.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium einer fachlich in Frage kommenden Studienrichtung (insbesondere: Politik-, Geistes-, Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften) mit mindestens 180 ECTS-Punkte oder
 - (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- und
- (3) mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (v.a. aus folgenden Bereichen: Politik, Wissenschaft, kritische Infrastruktur, öffentlicher Dienst insb. öffentlicher Sicherheitsdienst, Landesverteidigung, Nachrichtendienste, Legislative, Exekutive, Justiz, Strafvollzug, Sicherheitsunternehmen, NGOs, Bewährungshilfe, Pädagogik und soziale Berufe)
- sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Wissenschaftliches Arbeiten	6
Terrorismusstudien I	9
Terrorismusstudien II	9
Systemische Trends*	6
Counter-Terrorism I	6
Counter-Terrorism II***	6
Extremismusstudien*/***	9
Prävention von gewalttätigem Extremismus I*/	3
Prävention von gewalttätigem Extremismus II*/	9
Einführung in die Intelligence Studies I	9
Intelligence Studies II	6
Intelligence Studies and History III	6
Data Science and Data Intelligence	9
Applied Intelligence***	6
ECTS-Punkte	99
MA-Kolloquium	3
Masterarbeit**	18
ECTS-Punkte	120

* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

** internationale Aspekte

*** Wahlmöglichkeit

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) je eine schriftliche Modulprüfung über die Module

- Terrorismusstudien I
- Systemische Trends
- Extremismusstudien
- Einführung in die Intelligence Studies I
- Intelligence Studies II
- Intelligence Studies and History III
- Applied Intelligence

b) je eine schriftliche Arbeit über die Module

- Wissenschaftliches Arbeiten (Forschungsexposé)
- Terrorismusstudien II
- Counter-Terrorism (eine gemeinsame Arbeit über die Module Counter-Terrorism I + II)
- Prävention von gewalttätigem Extremismus (eine gemeinsame Arbeit über die Module Prävention von gewalttätigem Extremismus I + II)
- Data Science and Data Intelligence

c) erfolgreiche Teilnahme am MA-Kolloquium,

d) Abfassung, positive Beurteilung, Präsentation und Defensio einer Masterarbeit.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Den Absolvent_inn_en wird der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, in abgekürzter Form MA (CE), verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

144. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15. Juni 2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

145. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“ wird mit € 14.900,- festgelegt.

146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG

§ 1. Studienziele

Organisationen stehen heute mehr als je zuvor vor der Herausforderung, Nutzen aus den Daten zu ziehen. Ein wichtiger Baustein, um Daten als Produktionsfaktor zu nutzen, sind klar definierte Data-Governance Rollen in Organisationen, wie die des Data Stewardships. Data Stewardship¹ ist die Verwaltung und Übersicht über die Datenbestände einer Organisation, um professionelle Nutzer_innen mit qualitativ hochwertigen Daten zu versorgen, die leicht und konsistent zugänglich sind.

Der Aufbau einer verlässlichen und konsistenten Datenbasis für die Analytik ist dabei das wichtigste Ziel, dass mit der Einführung von Data-Governance Rollen wie Data Stewards oder Data Owner verfolgt wird.

Das Studium „Datamanagement – Data Steward“ (CP) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von praxisbasierten Kompetenzen zur Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenanalyse.

Ziel ist es, den Absolvent_innen praxisrelevantes Knowhow zu vermitteln, um Techniken und Methoden zu erlernen zur Erstellung und Verwaltung effizienter Datenbanken, Datensammlungen und Datenanalyseprozessen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um die Unternehmen und Organisationen im Entscheidungsprozess und beim Erreichen ihrer spezifischen Ziele zu unterstützen. Komplexe Daten zu verstehen und zu interpretieren, ist für Unternehmen und Organisationen unerlässlich, um fundierte bzw. evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen.

Generell richtet sich dieses Studium an Personen, die ein tiefes Verständnis für Datenmanagement haben müssen und die Fähigkeit entwickeln möchten, Daten effektiv zu sammeln, zu organisieren, zu analysieren und zu verwalten. Die Weiterbildung adressiert Personen in Unternehmen oder Organisationen, die für das Management und die Pflege von Daten verantwortlich sind, wobei sowohl technische als auch nicht-technische Aspekte der Datenverwaltung umfasst werden.

§ 2. Qualifikationsprofil

Datenmanagement ist eine vielfältige Disziplin, die neben den technischen Möglichkeiten bis hin zur künstlichen Intelligenz vor allem eine Schnittstellenfunktion zwischen unterschiedlichen Bereichen in Organisationen einnimmt. Absolvent_innen dieses Studiums erlernen Inhalte und Methoden und entwickeln individuelle Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, folgende Lernergebnisse zu erreichen:

- Die Studierenden können Daten als wertvolles Unternehmensgut für eine Kultur der Datenqualität und -nutzung im Unternehmen nutzbar machen.

¹ OECD (2020), "Building digital workforce capacity and skills for data-intensive science", *OECD Science, Technology and Industry Policy Papers*, No. 90, OECD Publishing, Paris.

- Die Studierenden sind in der Lage, Daten qualitativ zu organisieren, um den Wert von Daten in den Organisationen zu steigern.
- Die Studierenden können Datenanalysen und Datenvisualisierungen für datenbasierte Entscheidungsfindung durchführen.
- Die Studierenden können die Anforderungen an Daten für Maschinelles Lernen einordnen.
- Die Studierenden können verschiedene Datenmodelle und -architekturen bewerten, um die geeignete Speicherform auszuwählen.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Die Höchststudiendauer wird mit sechs Semestern festgelegt.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium „Datenmanagement – Data Steward“ ist

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
- (2) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante oder fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, und
- (3) Nachweis von Englischkenntnissen, sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Studium besteht aus 3 Modulen, welche die thematische Bandbreite von Data Manager_innen abdecken und einem Modul, welches die praktische Umsetzung der

Lernergebnisse sicherstellt. Die Module können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lernziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Module	ECTS
Daten-Governance	6
Datenarchitektur	6
Datenanalytik*	6
Transferprojekte **	6
Summe	24

* *Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity*

** *Modul mit Inhalten zu SDG*

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:
Die Beurteilung der Module erfolgt anhand von schriftlichen Arbeiten oder Prüfungen über jeden Kurs.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist der/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

**147. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15. Juni 2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

148. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudiums „Datenmanagement – Data Steward“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie MSc (CE)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Studienziel

Das Masterstudium „Psychotherapie“ wird gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent*innen des Masterstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ können:

- eigenständig Psychotherapie auf Grundlage der motivationalen Klärung, Zielfindung sowie Diagnostik im Therapiegeschehen gestalten.
- eine Gesprächsbasis schaffen und eine professionell-therapeutische Beziehung zu der*dem Gesprächspartner*in unter Einbeziehung gender- und diversitätsspezifischer Zugehörigkeiten aufbauen.
- eine Psychotherapie professionell strukturieren, durchführen und evaluieren.
- mit den Arbeitsbelastungen als Psychotherapeut*in umgehen und ihre Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit erweitern und ethische Problematiken kritisch reflektieren.
- einen professionellen Umgang mit komplexen Störungsbildern finden und Patient*innen adäquat, nach dem aktuellen Stand der Forschung, behandeln.
- ihr Tun selbstreflexiv betrachten, Kritik annehmen und sind in der Lage, diese in Ihre psychotherapeutische Arbeit zu integrieren.
- Kompetenzen und Fertigkeiten im Therapieprozess vermitteln.
- aktuellen Forschungsthemen kritisch reflektieren.
- sich kritisch mit Fachinformationen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen Beobachtungen, Fakten und Theorien herstellen.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Masterstudium „Psychotherapie MSc (CE)“ umfasst 4 Semester (120 ECTS-Punkte). Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Psychotherapie MSc (CE)“:

- (a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990 i.d.g.F. (entsprechende berufliche Vorbildung oder Bescheid des BMGF und Nachweis des psychotherapeutischen Propädeutikums)
und
- (b) Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens
und
- (c) Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus, insbesondere:
 - i) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium aus dem Bereich der Psychotherapie oder Psychotherapiewissenschaften
oder
 - ii) ein abgeschlossenes Bachelorstudiums des gehobenen medizin-technischen Dienstes oder der Gesundheits- und Krankenpflege und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.
oder
 - iii) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Psychologie oder Soziologie und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.
oder
 - iv) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Medizin und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.
oder
 - v) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Pädagogik, der Philosophie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt, und Nachweis der Aufbaumodule 1 bis 3 lt. Abs.2.
oder
 - vi) ein abgeschlossenes Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium der Sozialen Arbeit und Nachweis der Aufbaumodule 1 und 2 lt. Abs.2.
und
- (d) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere aus den Bereichen:
 - Humanmedizin (Arzt, Ärztin)
 - Musiktherapie
 - Rettungsdienst (Rettungs- und/oder Notfallsanitäter*in)
 - gehobene medizinisch-technische Dienste
 - Gesundheits- und Krankenpflege
 - medizinische Assistenzberufe
 - Geburtshilfe (Hebammen)
 - soziale Arbeit
 - Psychologie (z.B.: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Arbeitspsychologie, Werbepsychologie, etc.)
 - Soziologie
 - Philosophie
 - Theologie
 - Publizistik und Kommunikationswissenschaften
 - psychosoziale Beratung- & Betreuung (z.B.: Jugendcoaching, sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Familienarbeit, Altenarbeit, Alltagsbegleitung, Heimhilfe, etc.)
 - Pädagogik (inkl. Sozialpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik)

- Sozialmanagement
- Behindertenbetreuung
- Gesundheitsmanagement
- Pflegefachassistenz
- Kinder- und Jugendarbeit
- unselbstständige Beratungs- und Betreuungstätigkeiten

(2) Aufbaumodule: folgende Inhalte müssen vor Zulassung nachgewiesen werden, soweit dies laut Abs. 1c erforderlich ist:

Modul	Inhalt	ECTS-Punkte
1. Aufbaumodul: <i>Grundlagen der Psychotherapie</i>	<i>Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen I*</i>	3
	<i>Schulenspezifische Geschichte und Grundlagen II*</i>	3
	<i>Schulenspezifische Diagnostik *</i>	3
	Gesprächsführung inkl. Exploration mit Schauspielern	3
	<i>Schulenspezifische Gesprächsführung *</i>	3
2. Aufbaumodul: <i>Störungs- und indikationsspezifische Psychotherapie</i>	Persönlichkeitsstörungen – Persönlichkeitstheorien und Interaktionsstörungen	2
	Angststörungen	2
	Affektive Störungen	2
	Körperbezogene Störungen	2
	Essstörungen	2
	Psychosen	2
	Suchterkrankungen	1
	Posttraumatische Belastungsstörung	1
	Zwangsstörungen	1
	Psychotherapie im Alter	1
	Paartherapie	2
	Gruppenpsychotherapie	2
	Psychoedukation	1

(*) Vertiefungen möglich in Verhaltenstherapie oder im humanistischen Cluster (Integrativer Therapie, Existenzanalyse & Logotherapie)

Modul	Inhalt	ECTS-Punkte
3. Aufbaumodul <i>Forschungsmethodik & Psychotherapieforschung</i>	Literaturrecherche und wissenschaftliches Schreiben	6
	Qualitative Forschungsmethoden	3
	Quantitative Forschungsmethoden	3
	Übersichtsarbeiten	3
	<i>Forschungsmethodik **</i>	6
	Evaluation und Verlaufsdiagnostik in der Psychotherapie	3
	Psychometrie - Messinstrumente und Testtheorie	3
	Psychotherapie-Forschung	3

(**) Vertiefungen möglich in qualitativer oder quantitativer Forschungsmethodik

Diese Aufbaumodule werden an der Universität für Weiterbildung Krems angeboten. Die schulenspezifischen Kurse (*) sind je nach gewählten Fachspezifikum auszusuchen und stellen einen Teil der fachspezifischen Ausbildung dar. Ein Wechsel der fachspezifischen Ausbildung ist ausschließlich nach einer Wiederholung der schulenspezifischen Kurse möglich.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium "Psychotherapie MSc (CE) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Masterstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Masterstudiums „Psychotherapie MSc (CE)“ sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt, der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten, gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.
- (3) Zusätzlich zum in der Tabelle genannten Praktikum sind Nachweise über den praktischen Teil lt. §6. (2) Z.1 und 3 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F. zu erbringen. Nähere Angaben zu diesen Leistungen sind von der Studienleitung in geeigneter Weise kundzumachen.
- (4) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Studium Eingang finden und mit Themen aus der Psychotherapie vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen (unter Einhaltung der Vorgaben durch die Stabstelle Gleichstellung, Gender und Diversität an der Universität für Weiterbildung Krems).
- (5)

Modulübersicht - Psychotherapie MSc (CE)	ECTS-Punkte
1. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik I	9
2. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik II	9
3. Modul: Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	6
4. Modul: Spezielle Theorie	15
5. Modul: Psychotherapie mit Kindern & Jugendlichen	3
6. Modul: Literaturstudium	6
7. Modul: Wissenschaftliches Arbeiten	15
8. Modul: Forschungsdiskurs	12
Master-Thesis	21
Praktikum (lt §6. (2) Z.2 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F)	24
Gesamt	120

§ 9. Kurse

- (1) Nähere Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet neben Präsenzeinheiten ebenso e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen der Kurse, Verfassen von schriftlichen Arbeiten und/oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen und das eigenständige vertiefende Studium im entsprechenden Unterrichtsfach.

§ 10. Unterrichtssprache

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

Das gesamte Masterstudium ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Modulprüfungen über die Module 1-8. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (§ 6 (2) Z.2 des Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F).
- (4) Erstellung, positive Beurteilung der Master-Thesis. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachter*innen positiv beurteilt werden.
- (5) Abschlussprüfung: diese besteht aus der Verteidigung der Master-Thesis inkl. vertiefender Fragen. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen laut Absatz (1) bis (4) und Nachweis der praktischen Teile laut § 6 (2) Z. 1 und 3 Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 i.d.g.F. abgelegt werden.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent*innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 13. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Continuing Education)" – MSc (CE) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**150. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „General Management“ Akademische/r General Manager/in (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)
Studium gemäß § 56(1) UG**

§ 1. Studienziele

Das Studium „General Management“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich General Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Zukünftige Führungskräfte und andere Leistungsträger_innen sollen in diesem Studium auf die hohen Anforderungen im Management in besonderer Weise vorbereitet werden. Dazu gehört vor allem die Weiterentwicklung der Management Skills.

Diesem Studium liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Studienziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Studiums „General Management“ sind in der Lage,

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen zu diskutieren,
- In der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umzusetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen zu identifizieren und adäquate Vorgehensweisen zu entwickeln
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten.
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit erworbenes Wissen zu erörtern und im Hinblick auf eine praktische Anwendung zu reflektieren.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt wahlweise im reinen Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium „General Management“ gelten:

- (1) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen
oder
- (2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen.
sowie
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „General Management“ besteht aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten, einer Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management	3
Wahlmodule	12
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Leadership & Management - Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Abschlussarbeit	12
Summe	60

* Module mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Prüfungen über die Pflichtmodule und die Wahlmodule.
- Verfassen und positive Beurteilung der Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit).

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer General Manager“/„Akademische General Managerin“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl.Nr. 25/13.03.2020 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl.Nr. 93/22.10.2018 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

151. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „General Management College“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56(1) UG

§ 1. Studienziele

Das Studium „General Management College“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich General Management anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen.

Zukünftige Führungskräfte und andere Leistungsträger_innen sollen in diesem Studium auf die hohen Anforderungen im Management in besonderer Weise vorbereitet werden. Dazu gehört vor allem die Weiterentwicklung der Management Skills.

Diesem Studium liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Studienziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des „General Management College“ sind in der Lage,

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen zu diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt wahlweise im reinen Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester, im Vollzeitstudium 1 Semester.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „General Management College“ gelten:

- (1) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen
oder
- (2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen
sowie
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „General Management College“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von 6 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	6
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Wahlmodule	18
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management	3
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Summe	24

* *Module mit Inhalten zu Gender&Diversity*

** *Modul mit Inhalten zu SDG*

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Prüfungen über die beiden Pflichtmodule und die Wahlmodule.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl.Nr. 25/13.03.2020 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung im Mbl.Nr. 93/22.10.2018 abschließen. Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

152. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA General Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG

§ 1. Studienziele

Das Studium "MBA General Management" dient der Fortbildung von Akademiker_innen im Bereich des General Management auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Studiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmer_innen beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des „MBA General Management“ sind in der Lage,

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen zu diskutieren,
- In der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie wirtschaftsrelevanten, gesellschaftlichen Querschnittsthemen in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umzusetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen zu identifizieren und adäquate Vorgehensweisen zu entwickeln
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten zu analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten.
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen zu erarbeiten

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt wahlweise im reinen Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Studium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Studium zwei Semester.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA General Management“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
 - (2) zweijährige qualifizierte Berufserfahrung
 - (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
- sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau (Gliederung)

Das Studium „MBA General Management“ umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 9 ECTS-Punkten. Abschließend ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management*	3
Human Resources Management*	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics*.*.*	3
Business Analytics	3
Komplexität & Projektmanagement/Managing Complexity & Project Management	3
Wahlmodule	9
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	60

* Module mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning Modus angeboten werden.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Schriftliche oder mündliche Prüfungen über alle Pflichtmodule und die Wahlmodule.
- Verfassen und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad *Master of Business Administration, abgekürzt MBA*, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats